



Allgemeine Geschäftsbedingungen der 12QUADRAT GmbH

Stand: Januar 2017

§ 1 Gegenstand

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der 12QUADRAT GmbH mit ihrem Vertragspartner, nachfolgend „Kunde“ genannt. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.
2. 12QUADRAT erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Marketing, Vertrieb und Organisation. Die nähere Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus den Angeboten bzw. Verträgen, deren Anlagen und etwaigen Leistungsbeschreibungen der 12QUADRAT.
3. Insbesondere bietet 12QUADRAT werbetreibenden Unternehmen speziell entwickelte (Sport-, Bildungs- und/oder Gesundheits- oder andere) Projekte, nachfolgend „Maßnahme“ genannt, als Kommunikationsplattform/ Marketingmaßnahme für die Ansprache verschiedener Zielgruppen an.
4. Besondere Bestimmungen zu Urheberschutz und Nutzungsrecht sind dem Anhang zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entnehmen.

§ 2 Buchung und Änderungen

1. Buchungen von Maßnahmen haben stets schriftlich zu erfolgen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Buchung durch Auftragsbestätigung eines gemeinsam abgestimmten Angebotes, ansonsten durch den Abschluss eines gesonderten Vertrages.
2. Bestätigt ein Kunde die Teilnahme an einer Maßnahme nicht durch einen schriftlichen Auftrag oder einen gesonderten Vertrag, so gilt seine Teilnahme an der Maßnahme automatisch als uneingeschränkte Annahme dieser AGB.
3. Soweit ein Kunde nach Auftragsbestätigung / Vertragsabschluss bzw. nach Teilnahme gemäß § 3 Satz 2 Änderungen betreffend Umfang oder Inhalt der gebuchten Maßnahme wünscht, so sind Änderungswünsche schriftlich zu unterbreiten. Die Wünsche des Kunden werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Eine Änderung des Vertrages ist nur dann zustande gekommen, wenn der Änderungswunsch durch 12QUADRAT schriftlich bestätigt ist.

§ 3 Gewähr

12QUADRAT übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg der Maßnahmen.

§ 4 Nutzungsrechte

1. Die Rechte an allen von 12QUADRAT durchgeführten Maßnahmen verbleiben bei 12QUADRAT, sofern diese Maßnahmen durch 12QUADRAT oder einen von 12QUADRAT beauftragten Dritten entwickelt wurden und die Urheberrechte bei 12QUADRAT liegen.
2. Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung für die Dauer der Maßnahme bzw. entsprechend des Umfangs des Vertrages oder der Auftragsbestätigung die Nutzungsrechte an allen von 12QUADRAT im Rahmen dieses Auftrags gefertigten Arbeiten, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen (besonders für Musik-, Film- und Fotorechte) möglich ist, für die Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
3. 12QUADRAT erbringt eine über die rein technische Arbeit hinausgehende geistig-kreative Gesamtleistung. Wenn der Kunde Leistungen von 12QUADRAT außerhalb des vereinbarten Umfangs nutzen möchte, wie
 - a. außerhalb des vereinbarten Gebietes (räumliche Ausdehnung) und/oder
 - b. nach Beendigung der vereinbarten Maßnahmendauer und/oder
 - c. in abgeänderter, erweiterter oder umgestellter Form (inhaltliche Ausdehnung) und/oder
 - d. durch nicht vereinbarten Einsatz in anderen Werbeträgern,so stellt 12QUADRAT ein hierfür angemessenes marktübliches Honorar in Rechnung.

§ 5 Stornierungen / Ausfall

1. Falls der Auftraggeber vor Beginn der Maßnahme vom Vertrag zurücktritt, kann 12QUADRAT folgende Prozentsätze der Auftragssumme als Stornogebühr verlangen:
 - a. bis 6 Monate vor Beginn der Maßnahme 10 %;
 - b. ab 6 Monate bis 3 Monate vor Beginn der Maßnahme 25 %;
 - c. ab 3 Monate bis 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme 50 %;
 - d. ab 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme 80 %;
 - e. ab 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme 100%.
2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen 12QUADRAT, die Maßnahme oder Teile von ihr um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinaus - zuzuschieben. Sollte der Kunde wünschen, dass 12QUADRAT trotz Ereignissen höherer Gewalt, die die Durchführung der Maßnahme oder Teilen von ihr behin-

dern, die Maßnahme zum geplanten Zeitpunkt durchführt, so ist 12QUADRAT nicht dazu verpflichtet, gleichwertigen Ersatz, um die Maßnahme oder Teile von ihr durchzuführen, auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

3. Sollte ein Hinausschieben nach § 6 Satz 2 nicht möglich sein, z.B. aufgrund der Beendigung von Messen oder aufgrund ungünstiger Wetterverhältnisse, so ist 12QUADRAT nur zur Rückzahlung von Kosten verpflichtet, die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme während des Veranstaltungszeitraums in Verbindung stehen, z.B. Fahrtkosten oder Personalkosten, sofern diese nicht schon im Rahmen der Durchführung der Maßnahme angefallen sind. Dies gilt ausdrücklich nicht für Kosten, die im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahme entstanden sind, z.B. Druckkosten oder Erstellungskosten von Werbeträgern. Ebenso ist 12QUADRAT nicht zur Rückzahlung solcher Kosten verpflichtet, die im Vorfeld der Maßnahme an Dritte entrichtet werden mussten, z.B. Mietkosten für Flächen auf Messen.

§ 6 Beanstandungen

Beanstandungen betreffend der Durchführung von Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen sowie die Anzeige möglicher Schäden an vom Kunden eingebrachten Sachmitteln sind innerhalb von max. sieben Tagen nach Ende der zu beanstandenden Maßnahme oder des zu beanstandenden Teils einer Maßnahme schriftlich zu erheben. Etwaige Schadensersatzansprüche aus zeitlich später eingehenden Anzeigen sind ausgeschlossen.

§ 7 Haftung

1. Die Haftung von 12QUADRAT für Schäden anlässlich der Durchführung von Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der verantwortlichen Mitarbeiter/innen von 12QUADRAT bzw. der Mitarbeiter/innen eines von 12QUADRAT schriftlich mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Unternehmens. Für durch Teilnehmer/innen verursachte Schäden ist 12QUADRAT nicht verantwortlich.

2. 12QUADRAT haftet nicht für Ausfälle von Maßnahmen oder für Ausfälle von Bestandteilen von Maßnahmen aufgrund höherer Gewalt.

3. 12QUADRAT haftet nicht wegen der in den Kommunikationsmaßnahmen des Kunden enthaltenen Sachausagen über Produkte und Leistungen des Kunden.

4. 12QUADRAT haftet nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen der vereinbarten Maßnahme gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe, etc.

5. Mit der Beauftragung von 12QUADRAT und/oder Teilnahme des Kunden an einer Maßnahme sichert der Kunde zu, dass diese Beauftragung bzw. Teilnahme nicht mit etwaigen rechtlichen Bestimmungen, z.B. dem Heilmittelwerbegesetz, kollidiert. Der Kunde ist dazu verpflichtet, Werbung im Rahmen der Maßnahme, z.B. mit eigenen Werbemitteln oder speziell für die Maßnahme entwickelten Werbemitteln, nur nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen durchzuführen. 12QUADRAT ist nicht dazu verpflichtet, Aussagen oder Werbemittel des Kunden auf ihre rechtliche Konformität

zu prüfen. Sollte nach Beauftragung des Kunden die Maßnahme doch durch rechtliche Bestimmungen ganz oder in Teilen nicht durchführbar sein, so ist der Kunde trotzdem zur vereinbarten Zahlung in voller Höhe verpflichtet. Zusätzlich haftet der Kunde für alle 12QUADRAT in diesem Zusammenhang anfallenden Schäden.

6. Der Kunde stellt 12QUADRAT von Ansprüchen Dritter frei.

§ 8 Vergütung

1. Bei Maßnahmen, die eine Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten, hat die Zahlung nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach Auftragsbestätigung. Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.

2. Ansonsten gelten die im Angebot oder in einem gesonderten Vertrag festzulegenden Zahlungsmodalitäten.

3. Wenn der Kunde Aufträge, Arbeiten, Planungen und der gleichen ändert oder abbricht, bzw. die Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme oder eines Teils der Maßnahme ändert, wird er 12QUADRAT alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und 12QUADRAT von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

4. Alle zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

5. Die Lieferung etwaiger Sachleistungen durch den Kunden, die laut Angebot zu einer Projektteilnahme berechtigen, hat innerhalb von 14 Tagen nach Auftragsbestätigung an eine von 12QUADRAT benannte Postanschrift frei Haus zu erfolgen, spätestens aber 14 Tage vor einer im Rahmen des Projektes geplanten Verwendung der Sachmittel.

§ 9 Gema-Anmeldung, Künstlersozialabgabe

12QUADRAT verpflichtet sich, alle Musikveranstaltungen bei der Gema anzumelden und die entsprechenden Gebühren abzuführen, außer die GEMA-Gebühren sind bereits durch die Teilnahme einer Maßnahme von 12QUADRAT an einer durch Dritte oder den Kunden durchgeführten Veranstaltung durch Zahlung des Dritten oder Kunden abgegolten. Die Gema-Gebühren werden vom Kunden getragen und zu diesem Zweck in die Kostenaufstellung aufgenommen. Der Kunde trägt die von der Agentur abzuführende Künstlersozialabgabe.

§ 10 Eigene Werbung

12QUADRAT ist dazu berechtigt, im Rahmen jeglicher von 12QUADRAT geplanten, betreuten und durchgeführten Maßnahmen Werbung in eigener Sache zu machen. Hierzu zählen insbesondere die Präsenz von Name und Logo von 12QUADRAT auf allen die Maßnahme betreffenden Kommunikationsmitteln sowie das Auslegen von Informationsmaterialien und das Anbringen von Bannern.

§ 11 Leistungen Dritter

1. Von 12QUADRAT eingeschaltete Künstler oder Dritte, z.B. weitere Unternehmen, sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von 12QUADRAT.
2. Der Kunde verpflichtet sich, das Personal bzw. dritte Unternehmen, das/die im Rahmen der Maßnahmedurchführung von 12QUADRAT eingesetzt wird/werden, im Laufe der auf den Abschluss des Projekts folgenden 24 Monate ohne Mitwirkung von 12QUADRAT weder unmittelbar noch mittelbar zu beauftragen.
3. Kommt der Kunde 2. nicht nach, so hat er 12QUADRAT alle dadurch entstandenen Nachteile zu erstatten.

§ 12 Foto-, Video- und Tonaufzeichnungen

Der Kunde trägt Sorge dafür, dass während der Maßnahmedurchführung Foto- und Videoaufnahmen sowie jede Art von Aufzeichnungen auf Bild- und Tonträgern zu gewerblichen Zwecken unterbleiben, es sei denn, dies wurde von 12QUADRAT ausdrücklich schriftlich genehmigt.

§ 13 Geheimhaltung und Datenschutz

1. 12QUADRAT verpflichtet sich, alle Kenntnisse die sie aufgrund dieses Auftrags erhält, insbesondere über Produkte, Pläne, Marktdaten, Herstellermethoden, Unterlagen und dergleichen, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter/innen, als auch von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.
2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Inhalte des Vertragsverhältnisses und mit der Durchführung der Maßnahme erstellte Leistungen von 12QUADRAT elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Beide Vertragsseiten verpflichten sich, keine elektronisch gespeicherte oder sonstige Daten an Dritte weiterzuleiten.
3. Insbesondere gelten auch etwaige Datenschutzbestimmungen, die 12QUADRAT bei Bedarf in den der jeweiligen Maßnahme zugeordneten Teilnahmebedingungen festgelegt hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
2. Änderungen und Ergänzungen des vorstehenden Vertrag es bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt insbesondere für jede Abänderung oder Ergänzung dieser Klausel . Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der 12QUADRAT.
4. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt . Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung, gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen - hinsichtlich Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich - dem am nächsten kommt, was nach dem ursprünglichen

Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

ANHANG zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der 12QUADRAT

Besondere Bestimmungen zu Urheberschutz und Nutzungsrecht

§ 15 Urheberschutz und Nutzungsrechte

1. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des laut gesondertem Angebot in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von einfachen Nutzungsrechten an diesem Werk.

Der Kunde erhält das fertige Werk erwirbt jedoch keine Rechte an den offenen Dateien, Druckdateien, Quellcodes oder Programmieralgorithmen, es sei denn, dies ist ausdrücklicher schriftlicher Vertragsgegenstand. Es gelten die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes.

Erteilte Nutzungsrechte, auch pauschal für eine Firma abgegebene, beziehen sich ausnahmslos auf das erstellte Werk und den Verwendungszweck, nicht jedoch auf einen eventuellen Nachdruck oder gar eine Bearbeitung oder weitere Verwendung des Werkes oder Teilen hieraus .

2. Die Arbeiten (Entwürfe, Werkzeichnungen, etc.) sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Insoweit ist die Urheberschaft nicht übertragbar.

3. Ohne Zustimmung dürfen unsere Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes, ist unzulässig.

4. Die Werke dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Kunden bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Kunde mit der Zahlung des vereinbarten Honorars.

5. Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig, sie bedürfen unserer Einwilligung.

6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf unserer Einwilligung.

7. Über den Umfang der Nutzung steht uns ein Auskunftsanspruch zu.

§ 16 Honorar

1. Entwurf und Werkzeichnung sowie die Einräumung des Nutzungsrechtes bilden eine einheitliche Leistung. Für diese Leistung berechnen wir

- a) das Regelhonorar für die genutzte Entwurfsarbeit,
- b) das Werkzeichnungshonorar.

2. Übt der Kunde seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnen wir ein Abschlagshonorar.

3. Eine unentgeltliche Tätigkeit, ins besondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht berufsblich und wird im Regelfall nicht durchgeführt.

4. Vorschläge und Weisungen des Kunden aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar, sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

5. Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig und sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so können wir Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

6. Honorare sind Nettobeträge, auf die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

§ 17 Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

1. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Zeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

2. In Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenreproduktionen usw.) sind zu erstatten.

3. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Kunden zwecks Durchführung des Auftrages oder der Nutzung erforderlich sind, werden die entstehenden Kosten und Spesen berechnet.

4. Die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (z.B. Lithografie, Druckausführung, Versand) nehmen wir nur aufgrund einer mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung oder Bestellung und auf dessen Rechnung vor.

5. Soweit wir auf Veranlassung des Kunden Fremdleistungen im eigenen Namen vergeben, stellt der Kunde uns von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

6. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Vorauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

§ 18 Eigentumsvorbehalt und Versandungsgefahr

1. An den Arbeiten werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

2. Das Eigentumsrecht an Drucksachen, Werbematerialien oder sonstigen dinglichen Artikeln wird erst nach vollständiger Zahlung der Rechnungssumme an uns auf den Kunden übertragen.

3. Überlassene Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an uns zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

4. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Kunden. Umtausch oder Rückgabe sind bei Auftragsarbeiten nicht zulässig, es sei denn, es besteht ein erheblicher Mangel. Uns ist die Möglichkeit der Mängelbeseitigung einzuräumen. Gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Korrektur und Produktionsüberwachung

1. Vor Produktionsbeginn sind uns Korrekturmuster vorzulegen.

2. Die Produktion wird von uns nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so sind wir ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

§ 20 Haftung

1. Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit unserer Arbeiten wird von uns nicht übernommen. Gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.

2. Der Kunde übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Bei vom Kunden geliefertem Bildmaterial stellt dieser uns von jedweder Haftung frei.

3. Soweit wir auf Veranlassung des Kunden Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag geben, haften wir nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

4. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Kunden. Delegiert der Kunde im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an uns, stellt er uns von der Haftung frei.

§ 21 Belegexemplare, Eigenwerbung

1. Bei Drucksachen sind uns von den vervielfältigten Werken mindestens zehn ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die wir auch im Rahmen unserer Eigenwerbung verwenden dürfen. Auch andere durchgeführte Arbeiten oder durch uns gelieferte Werke dürfen von uns uneingeschränkt zur Eigenwerbung benutzt werden.

§ 22 Gestaltungsfreiheit

1. Für uns besteht im Rahmen des Auftrages Gestaltungsfreiheit.

2. Die uns überlassenen Vorlagen (z.B. Texte, Bild-, Video- oder Tonmaterial, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Kunde zur Verwendung berechtigt ist.

12QUADRAT GmbH
(Technologiequartier Bochum)
Konrad-Zuse-Str. 10
D-44801 Bochum

Telefon: 0234 - 7090 838
Fax: 0234 - 7090 839
Web: www.12quadrat.de
E-Mail: service@12quadrat.de

Geschäftsführer: Martin Rutemöller
Gerichtsstand: Bochum
Registernummer: HRB 10484
Steuernummer: 350/5734/0301
Ust-IdNr.: DE234376343